

Amtsblatt



der Kur- und Erholungsstadt

Bad Frankenhausen



WIR STEHEN ZUSAMMEN!

Sole-Heilbad
Bad Frankenhausen

BÜRGER
helfen
BÜRGERN



FRANKENHÄUSER EINKAUFSERVICE
SIE GEHÖREN ZUR RISIKOGRUPPE UND BENÖTIGEN DRINGEND
LEBENSMITTEL ODER ANDERES FÜR IHRE GRUNDVERSORGUNG?

WIR HELFEN - EHRENAMTLICH !!!

TEL.: 03 46 71 - 72 91 00

Kontaktdaten, die Sie kennen sollten

Rathaus (Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen) und nachgeordnete Einrichtungen

Aus Gründen des Infektionsschutzes müssen zurzeit wegen der Coronavirus-Pandemie das Rathaus und andere öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen für den Publikumsverkehr leider geschlossen bleiben. Die Kontaktaufnahme mit Ämtern und Einrichtungen der Stadt Bad Frankenhausen ist aber weiterhin möglich per E-Mail, per Telefon und per Telefax. Da nicht sichergestellt werden kann, dass dauerhaft alle Sachgebiete personell bleiben, wird darum gebeten, für E-Mail-Zusendungen, bei denen Fristen oder Termine zu beachten sind, einheitlich für alle Ämter die folgende E-Mail-Adresse zu verwenden:

info@bad-frankenhausen.de

Die Rufnummer der Telefonzentrale der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen (außer Friedhofsverwaltung - siehe unten) lautet

034671 720-0

die zentrale Faxnummer

034671 6 20 63

Durchwahlnummern der Dienststellen:

Stadtkasse:0344671 720-30
 Steueramt (Gemeindesteuern):..... 034671 720-24
 Einwohnermeldeamt:034671 720-19 und 720-22
 Standesamt:034671 720-20 und 720-25
 Ordnungsamt:..... 034671 720-17, 720-26 und 720-13
 Schiedsstelle:034671 720-0
 Soziales, Kita-Verwaltung:034671 720-15 u. 720-36
 Stadtmarketing und Citymanagerin:034671 720-28
 Fachbereich Bauverwaltung:034671 720-23,
 720-14, 720-27 und 720-38
 Friedhofsverwaltung, Frauenstraße 32, 034671 62461
 E-Mail: friedhof@bad-frankenhausen.de
 E-Mail: friedhof2@bad-frankenhausen.de

Polizei Kontaktbereichsbeamte Bad Frankenhausen
 (siehe Bekanntmachung in der Rubrik „Aktuelles aus dem Rathaus“)

Ortsteilbürgermeisterin Esperstedt

Sprechzeiten, dienstags vom 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 zurzeit nur telefonisch unter034671 5 26 95

Ortsteilbürgermeister Ichstedt

Sprechzeiten, dienstags von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
 zurzeit nur telefonisch unter0172 94 93 781

Ortsteilbürgermeister Ringleben

Sprechzeiten, dienstags von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 zurzeit nur telefonisch unter0173 58 31 659

Ortsteilbürgermeisterin Seehausen

Sprechzeiten, montags von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr,
 zurzeit nur telefonisch unter034671 749 764 oder 0160 93 58 71 52

Ortsteilbürgermeister Udersleben

Sprechzeiten, dienstags von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
 zurzeit nur telefonisch unter0173 73 07 136

Regionalmuseum und Stadtarchiv Bad Frankenhausen, Schloßstraße 13

Zurzeit geschlossen!
 Telefon034671 62086, Telefax 034671 553290
 E-Mail: museum@bad-frankenhausen.de
 E-Mail: archiv@bad-frankenhausen.de

Stadt- und Kurbibliothek „J. Friedrich Wilhelm Zachariä“, Schloßstraße 11a

Zurzeit geschlossen!
 Telefon034671 63010 Telefax 034671 63014
 E-Mail: bibliothek@bad-frankenhausen.de

Kindertageseinrichtungen (zurzeit geschlossen)

Integrative Kita „Kindervilla“

Telefon 034671 62177
 E-Mail: kindervilla@bad-frankenhausen.de

Kita „Sonnenschein“

Telefon034671 62571
 E-Mail: sonnenschein@bad-frankenhausen.de

Kita „Sonnenschein“, Haus „Zwergenstübchen“

Telefon034671 541 686
 E-Mail: zwergenstuebchen@bad-frankenhausen.de

Kita „Wippergärtchen“

Telefon034671 62128
 E-Mail: wippergaertchen@bad-frankenhausen.de

Kita „Kyffhäuserzwerge“, Ichstedt

Telefon034671 03466 319 835
 E-Mail: kita-kyffhaeuserzwerge@freenet.de

Kita „Pffifikus“, Ringleben

Telefon034671 03466 3 12 09
 E-Mail: kita.ringleben@freenet.de

Stadtwerke Bad Frankenhausen - Eigenbetrieb der Stadt Bad Frankenhausen

Telefon034671 62343, Telefax 034671 55232
 E-Mail: stadtwerke@bad-frankenhausen.de

Notrufe

Ärztlicher Notdienst 116 117
Notruf Polizei 110
Notruf Feuerwehr 112



Impressum

Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen

Herausgeber: Stadt Bad Frankenhausen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Reinhard Lemp

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Peter Möbius

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christian Mattern, erreichbar unter Tel.: 01 57/80668356, E-Mail: c.mattern@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet

werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

+++ Aktuelles aus dem Rathaus +++ Aktuelles aus dem Rathaus +++

Hallo liebe Kurstädter,

habt Ihr schon gehört?

ich gehöre jetzt schon seit ein paar Wochen zu den Einwohnern der schönen Stadt Bad Frankenhausen und ich fühle mich hier pudelwohl. Bürgermeister Matthias Strejc hat mich und meine Eltern zum Anlass meiner Geburt besucht und die besten Glückwünsche im Namen der Stadt überbracht. Er hatte viele schöne Geschenke für mich und meine Eltern im Gepäck. Dabei waren neben einem Blumenstrauß für Mama ein Gutschein für den Babyschwimmkurs in der Kyffhäusertherme und über den Jahresbeitrag der Stadtbibliothek. Ganz toll finde ich auch das Babyhalstuch. Das hält mich besonders an kalten Tagen schön warm. Zum Kuscheln gab es noch das Stadtmaskottchen, den Salzhund „Mutz“. Ach ja ... hier noch ein Bild von mir:



Mein Name: Pepe Hörcher
Geboren am: 23. November 2019
Meine Eltern Sarah und Erik

„Bürger helfen Bürgern“ - Wir stehen zusammen!

Seit dem 23.03.2020 gibt es eine Einkaufs-Hilfsaktion für unsere Bürgerinnen und Bürger der Kernstadt Bad Frankenhausen, sowie der dazugehörigen Ortsteile und der Orte Rottleben, Steinthal-eben und Bendeleben. Die Aktion wurde von Ralf Dittmann von Schnitzel Schluckse mit seinen Sportfreunden und vielen anderen geplant. Die Freiwilligen sind ab Montag für Sie unterwegs. Alle die zur Risikogruppe, aufgrund des COVID-19, gehören und dringende Lebensmittel oder anderes für die Grundversorgung benötigen, melden sich bitte unter der angegebenen Nummer. Das Organisatorische übernimmt die Firma Greensystems Stadtmöbiliar und von dort aus wird auf die freiwilligen Helfer übertragen. Eine tolle Aktion, welche die Stadt Bad Frankenhausen unterstützt. Das ehrenamtliche Engagement ist natürlich auch mit Kosten für jeden Einzelnen verbunden (Zum Beispiel Spritkosten für die Nutzung des privaten PKW's). Wer sich also bereit erklärt, einen kleinen Anteil dazu beizutragen kann gern Spenden. Ein Spendenkonto wurde bei der Stadt Bad Frankenhausen eingerichtet um Kosten, wie zum Beispiel Benzin, Einkaufsbeutel, Hygieneartikel für die Ehrenamtler etc. zu decken. Wir sagen Danke, an all die, die sich an der Aktion beteiligen! Danke für die Gestaltung des Flyers, an Detlev Bahr, und Danke an die Umsetzung für den Druck, an Druck Schnell-Service Triebel! Bitte vergessen Sie in all dem Ehrgeiz nicht, dass auch Ihre Gesundheit wichtig ist! Wir stehen zusammen! Bleiben Sie alle gesund!

Ihr
Matthias Strejc
Bürgermeister

Spendenaktion „Frankenhäuser Einkaufsservice“

Bankverbindung:
Kyffhäusersparkasse
IBAN: DE67 8205 5000 3300 0000 75
BIC: HELADEF1KYP
Verwendungszweck: Frankenhäuser Einkaufsservice

„Zusammen sind wir einfach besser“



Auch das Frankenhäuser Familien Bündnis hat sich in dieser schwierigen Zeit Gedanken gemacht. Fleißige Hände haben zusammen mit dem Familien Bündnis einen Kresse - Miniaturgarten gestaltet. Kresse - ein Alleskönner für die Gesundheit. Gerade in dieser Zeit, sicher ein Vorteil und ein guter Gedanke.



Wir werden die Aktion an Frankenhäuser Lieferdienste aushändigen, welche bei Anruf unserer Familien mit Kindern einen vom Frankenhäuser Familien Band gestalteten Kresse - Miniaturgarten, kostenfrei, mit ausliefern werden. Lieferdienste sind „Schnitzel Schluckse“, das „H.d.W.“, der „Fertigungsbereich 6“ und „Pizzeria Express“, allerdings kann man auch bei dem Restaurant „Orchidee“ oder auch bei unserem Griechen „Taverne Athos“ Essen bestellen und abholen. Wir als Frankenhäuser Familien Bündnis freuen uns sehr etwas Spaß und Freude schenken zu können und freuen uns auf weitere Aktionen im Laufe des Jahres, mit oder ohne „Corona“.

Bleiben Sie gesund!

Angelina Schönstedt
Ihr Team vom Frankenhäuser Familien Band

+++ Aktuelles aus dem Rathaus +++ Aktuelles aus dem Rathaus +++

Bürgerhotline

Bei Fragen zum Umgang mit dem Corona Virus

03632 741 - 444

Mitarbeiter der Kreisverwaltung geben
Antworten auf häufig gestellte Fragen.
Jeden Tag von 9:00 bis 16:00 Uhr

MEIN
KYFF
HÄUSER
KREIS

Rundum vielseitig.

Ehrenamtliche für Richteramt gesucht – Bewerbung möglich

Im Herbst dieses Jahres werden die ehrenamtlichen Richter*innen beim Verwaltungsgericht Weimar für die Dauer von fünf Jahren neu gewählt. Diese Personen entscheiden gemeinsam mit Berufsrichtern*innen in Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Sie wirken dabei als ehrenamtliche Personen im Richteramt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung gleichberechtigt zu den berufsmäßigen Richtern*innen mit. Sie werden jährlich voraussichtlich zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungen des Gerichts hinzugezogen. Aus dem Kyffhäuserkreis sind dem Kreistag neun Kandidaten*innen vorzuschlagen, aus denen vom Wahlausschuss beim Verwaltungsgericht Weimar die erforderlichen und geeigneten Personen ausgewählt werden.

Für das ehrenamtliche Richteramt kann sich jeder bewerben, der Deutsche/r ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Bewerber*innen müssen den Wohnsitz innerhalb des Kyffhäuserkreises haben und dürfen insbesondere nicht als Bedienstete im Beamtenverhältnis oder Angestellte im öffentlichen Dienst oder als Soldaten*innen beschäftigt sein. Die bisherigen ehrenamtlichen Richter*innen können sich auch wieder bewerben, da eine Wiederwahl zulässig ist. Im Büro des Kreistages, Markt 8, 99706 Sondershausen (Tel.-Nr. 03632 / 741-121) werden bis zum 8. Mai 2020 während der üblichen Öffnungszeiten Bewerbungen entgegengenommen. Für Bewerber*innen sind dort auch die auszufüllenden Personalbögen erhältlich.

MITTEILUNG der Stadt Bad Frankenhausen**Planverfahren zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Frankenhausen in 4 Teilbereichen (Geltungsbereiche A - D)**

Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Frankenhausen und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung Januar 2020 wurden im Zeitraum vom 02.03.2020 bis einschl. 03.04.2020 im Gebäude der Stadtverwaltung, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen, innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Da aufgrund der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Stadtverwaltung ab dem 17.03.2020 für den Besucherverkehr nicht mehr ungehindert zugänglich war, wird die o.g. öffentliche Auslegung zum gegebenen Zeitpunkt wiederholt.

Ort und Zeitraum der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht.

Matthias Strejc
Bürgermeister

Wochenmarkt mit Einschränkungen

Der Wochenmarkt in der Stadt Bad Frankenhausen findet trotz Coronavirus-Pandemie wieder wie gewohnt regelmäßig an den Donnerstagen statt. Allerdings ist das derzeit angebotene Sortiment eingeschränkt auf Lebensmittel, und der Verkauf endet auf Wunsch der Mehrheit der Markthändlerinnen und -händler bereits um 12:00 Uhr.

Die Marktbesucherinnen- und -besucher (wie die Markthändlerinnen und -händler) werden gebeten, den für den Infektionsschutz nötigen Abstand von mindestens 1,50 m zu anderen Personen einzuhalten und die verbale Kommunikation vorerst auf das Notwendigste zu beschränken.

Digitale Corona-Infos für Bad Frankenhausen

Die aktuellen Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Kyffhäuserkreis und weitere nützliche Informationen über Maßnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie finden

Sie im Internet auf der Homepage der Stadt Bad Frankenhausen auf <http://www.bad-frankenhausen.de/rathaus-behoerden/buergerservice/aktuelles/>.

+++ Aktuelles aus dem Rathaus +++ Aktuelles aus dem Rathaus +++



Verhaltensempfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus im Alltag und im Miteinander

So können Sie sich und andere schützen!



Privates Umfeld und Familienleben

- ▶ Bleiben Sie, so oft es geht, zu Hause. Schränken Sie insbesondere die persönlichen Begegnungen mit älteren, hochbetagten oder chronisch kranken Menschen zu deren Schutz ein. Nutzen Sie stattdessen vermehrt die Kommunikation per Telefon, E-Mail, Chats, etc. Beachten Sie Besuchsregelungen für Krankenhäuser und sonstige Pflegeeinrichtungen.
- ▶ Lüften Sie alle Aufenthaltsräume regelmäßig und vermeiden Sie Berührungen wie z. B. Händeschütteln oder Umarmungen.
- ▶ Wenn eine Person in Ihrem Haushalt erkrankt ist, sorgen Sie nach Möglichkeit für eine räumliche Trennung und genügend Abstand zu den übrigen Haushaltsmitgliedern.
- ▶ Kaufen Sie nicht zu Stoßzeiten ein, sondern dann, wenn die Geschäfte weniger voll sind oder nutzen Sie Abhol- und Lieferservices.
- ▶ Helfen Sie denen, die Hilfe benötigen! Versorgen Sie ältere, hochbetagte, chronisch kranke Angehörige oder Nachbarn und alleinstehende und hilfsbedürftige Menschen mit Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs.



Öffentliche Verkehrsmittel und Reisen

- ▶ Nutzen Sie wenn möglich keine öffentlichen Verkehrsmittel, sondern bevorzugen Sie das Fahrrad, gehen Sie zu Fuß oder fahren mit dem eigenen Auto.

- ▶ Verzichten Sie möglichst auf Reisen – auch innerhalb Deutschlands. Viele Grenzen sind geschlossen und der Flugverkehr findet nur eingeschränkt statt.



Berufliches Umfeld

- ▶ Arbeiten Sie – in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – wenn möglich, von zu Hause aus. Halten Sie Treffen klein und kurz und in einem gut belüfteten Raum ab. Halten Sie einen Abstand von 1 bis 2 Metern zu anderen Menschen und verzichten Sie auf persönliche Berührungen.
- ▶ Nehmen Sie Ihre Mahlzeiten möglichst allein (z. B. im Büro) ein.
- ▶ Bleiben Sie zu Hause, wenn Sie krank sind und kurieren Sie sich aus!



Öffentliches Leben

- ▶ Meiden Sie Menschenansammlungen (z. B. Einkaufszentren, etc.)
- ▶ Besuchen Sie öffentliche Einrichtungen nur, soweit es unbedingt erforderlich ist, wie z. B. Ämter, Verwaltungen und Behörden.
- ▶ Vermeiden Sie nach Möglichkeit auch größere private Feiern und halten Sie ansonsten die Hygieneregeln konsequent ein.

Generell gilt: Schützen Sie sich und andere!

- ▶ Halten Sie sich an die Husten- und Niesregeln und waschen Sie sich regelmäßig die Hände.
- ▶ Falls Aufenthalte oder Kontakte im öffentlichen Raum erforderlich sein sollten, achten Sie darauf, Abstand zu anderen zu halten. Dies gilt ganz besonders bei sichtbar kranken Menschen, insbesondere bei Atemwegsinfektionen.
- ▶ Falls Sie krank sind, sollten Sie das Haus möglichst nicht verlassen. Kontaktieren Sie im Bedarfsfall telefonisch Ihre Ärztin oder Ihren Arzt und vereinbaren einen Termin.

Stand:
17.03.2020



Auf dem Merkblatt [Virusinfektionen – Hygiene schützt!](#) finden Sie die wichtigsten Tipps, wie Sie sich durch einfache Hygieneregeln vor dem Coronavirus schützen können. Weitere Informationen sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de.



Städtische Informationen

Der Standortälteste Bad Frankenhausen informiert

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, in der letzten Zeit kam es des Öfteren dazu, dass Personen das Übungsplatzgebiet unrechtmäßig betreten haben. Dies ist in Anbetracht der hohen Gefährdung durch Restmunition und Blindgänger nicht nur gefährlich, sondern auch strafbar. Für mich als Standortältester Bad Frankenhausen gibt es bei Verstößen gegen das Verbot des Betretens des Standortübungsplatzes BAD FRANKENHAUSEN keinen Handlungsspielraum. Ich bin zur Übergabe an die Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung gezwungen. Die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen dient allein Ihrer Sicherheit und der Sicherheit aller Soldatinnen und Soldaten, die auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen üben und ausgebildet werden. Die Bundeswehr nutzt den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen intensiv für Ausbildung und Übung. Die Grenzen dieses Standortübungsplatzes und der Ausbildungsanlagen sind mit Warntafeln gekennzeichnet, die die Gebiete deutlich als „**Militärischen Sicherheitsbereich**“ ausweisen und darauf hinweisen, dass „**Unbefugtes Betreten verboten ist und Zuwiderhandlungen verfolgt werden**“. Das gilt auch für Straßen und Wege innerhalb des Standortübungsplatzes.

Die Warntafeln haben folgenden Wortlaut:
Auf der dem Platz abgewandten Seite:

Militärischer Sicherheitsbereich
Grenze des Standortübungsplatzes
Schieß- und Übungsbetrieb
Blindgänger! Lebensgefahr!
Unbefugtes Betreten des Platzes ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.
Die Standortälteste/Der Standortälteste

Auf der dem Platz zugewandten Seite:

Grenzen des militärischen Sicherheitsbereiches
Berühren und Aneignen von Gerät,
Munition und Munitionsteilen ist verboten!
Die Standortälteste/Der Standortälteste

Demzufolge ist das Betreten des Standortübungsplatzes verboten!

Das Betretungsverbot dient sowohl dem Schutz der Soldatinnen und Soldaten als auch dem Schutz der Zivilbevölkerung vor möglichen Gefahren durch Ausbildungs- und Übungsbetrieb sowie die Belastung durch Munition.

Wer also vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot eine militärische Anlage betritt, handelt ordnungswidrig nach Paragraph 114 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Nicht zuletzt machen Sie sich des Hausfriedensbruches schuldig! Jeder Verstoß wird zur Anzeige gebracht. Die Schießanlage auf dem Standortübungsplatz Bad Frankenhausen wird intensiv im scharfen Schuss genutzt. Der Schießbetrieb wird durch rote Flaggen, geschlossene Schranken und Schrankenposten angezeigt.

Allgemeine Schießzeiten:

Montag bis Donnerstag 07:00 - 17:00
Montag - Donnerstag 17:00 - 23:00 (an 2 Tagen pro Woche)
Freitag 07:00 - 15:00
Samstag (bei Bedarf) 07:00 - 15:00

i.O. gez.:
In Vertretung
Ohrmann
Oberstleutnant

Kyffhäuser Kaserne

Standort Bad Frankenhausen
- Der Standortälteste -

Schießwarnung

Betr.: Nutzungsplan für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen
hier: Schießwarnung Monat Mai 2020

Anlg.: - 1 -

1. Es ist verboten,

- den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,
 - sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
 - Blindgänger zu berühren.
- Es besteht Lebensgefahr!**

2. Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StÜbPI sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
3. **Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
4. Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
5. Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte rote Flaggen
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag
i.O. gez.:
Morgner
Stabsfeldwebel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Mai 2020

Datum	Zeit
04.05.2020	07:00 - 17:00
05.05.2020	07:00 - 17:00
06.05.2020	07:00 - 17:00
07.05.2020	07:00 - 17:00
19.05.2020	07:00 - 17:00
25.05.2020	07:00 - 17:00
26.05.2020	07:00 - 17:00
27.05.2020	07:00 - 17:00

Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung

im Verbandsgebiet des AZV „Thüringer Pforte“ 2020

Kalenderwoche	Datum	Ortschaft
16 - 19	13.04. - 08.05.2020	OLDISLEBEN
20 - 22	11.05. - 29.05.2020	HELDRUNGEN
23	02.06. - 05.06.2020	ETZLEBEN
24	08.06. - 12.06.2020	HEMLEBEN
25	15.06. - 19.06.2020	HAUTERODA
26	22.06. - 26.06.2020	OBERHELDRUNGEN
29 - 30	13.07. - 24.07.2020	BRETLEBEN
31	27.07. - 31.07.2020	BRAUNSDORF
32	03.08. - 07.08.2020	HARRAS
34 - 35	17.08. - 28.08.2020	REINSDORF
36 - 37	31.08. - 11.09.2020	ESPERSTEDT
38 - 39	14.09. - 25.09.2020	SACHSENBURG
40 - 41	28.09. - 09.10.2020	GORSLEBEN

Die obenstehenden Daten sind unter Vorbehalt gültig. Änderungen des Tourenplanes sind durch den AZV „Thüringer Pforte“ jederzeit möglich. Terminvereinbarungen bitte über

Firma Rohrservice Arndt Sangerhausen
Telefonnummer: 03464 / 579144

Mit freundlichen Grüßen
AZV „Thüringer Pforte“

Abwasserzweckverband „Thüringer Pforte“ (AZV)

Sehr geehrte Mitbürger und Mitbürgerinnen, derzeit ist es wichtig, die Ausbreitung des Covid-19-Virus zu verlangsamen. Aus diesem Grund finden seit dem 16.03.2020 keine Sprechzeiten mehr statt. Selbstverständlich sind wir weiterhin für Sie da. Ab dem 30.03.2020 arbeitet die Verwaltung im 2-Schicht-Betrieb, damit auch im Notfall ein Ansprechpartner für Sie da ist. Wir möchten Sie bitten, sich telefonisch oder per E-Mail (info@azv-thueringer-pforte.de) an uns zu wenden:

Frau Tettenborn	034673/99879	(Mo - Do 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr)
(allg. Verw.)		
Frau Kraft	034673/91461	(Mo - Fr 7.00 Uhr bis 11.30 Uhr)

(Schmutzwasserbeseitigung)

Frau Grube 034673/91463 (Mo - Fr
7.00 Uhr bis 11.30 Uhr)(Niederschlagswasserbeseitigung,
Grubenentleerung)Frau Webendörfer 034673/99878 (Mo - Fr
12.00 Uhr bis 17.30 Uhr)

(Buchhaltung)

Bleiben Sie gesund!

gez. N. Schädlich
Werkleiterin

Verkehrszähler (m/w/d) gesucht

Im Auftrag des Freistaates Thüringen werden in Thüringen Verkehrszählungen im Zeitraum von Mai bis September 2020 durchgeführt. Dafür suchen wir Verkehrszähler aus der Region!

Ihre Einsatzzeiten:

- Zähltermine von Mai bis September
- maximal 3 Tage in einer Woche
- 3 Stunden je Zählung
- Zähltermine abhängig von Ihrer Verfügbarkeit

Ihr Einsatzort:

- Zählstellen in Ihrer Umgebung
- innerorts und/ oder außerorts
- Zählung innerhalb des eigenen Fahrzeuges möglich

Ihre Verdienstmöglichkeiten:

- 10 Euro je Zählstunde werktags
- 12,50 Euro je Zählstunde sonntags
- Fahrtkosten 0,30 Euro je Kilometer (einfache Fahrt Wohnort zur Zählstelle)
- Berücksichtigung Ihrer Zuverdienstgrenzen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich auf:

www.svz.uhlig-wehling.de

oder rufen Sie uns an unter:
03727 / 976 380

Uhlig & Wehling GmbH, Leipziger Str. 27, 09648 Mittweida

Strassenverkehrszählung 2020

Alle 5 Jahre führen der Bund und die einzelnen Länder Straßenverkehrszählungen durch. In diesem Jahr ist es wieder soweit. Das Ingenieurbüro Uhlig & Wehling ist für 2020 vom Freistaat Thüringen für die Umsetzung beauftragt worden. Die Zählungen erfolgen auf Bundes- und Landesstraßen an festgelegten Standorten. Für diese Tätigkeit werden aktuell Verkehrszähler gesucht. Von Mai bis September sind daher am Straßenrand immer wieder Personen in Warnwesten und mit Kugelschreibern zu beobachten.

Die Ergebnisse der Zählungen geben Aufschluss über die Verkehrsentwicklung. Sie sind zudem eine wesentliche Grundlage für alle Planungen und Baumaßnahmen im Straßennetz. Die Erfassung der Fahrzeuge erfolgt mit Hilfe von Strichlisten. Hierbei werden Fahrräder, Pkw und Lkw separat erfasst, um Aussagen über die Zusammensetzung der Fahrzeuge auf den Straßen treffen zu können. An Abschnitten mit höherer Verkehrsbelastung wird die Zählung von mehreren Personen gemeinsam durchgeführt.

Hans-Peter Weber hat bereits vor 5 Jahren als Verkehrszähler in seinem Heimatort teilgenommen und freut sich wieder auf den Zählbeginn. „Als Rentner bin ich froh, wenn ich noch gebraucht werde und etwas Abwechslung habe. Wir sind gut geschult worden und es ist immer wieder spannend, was man in den drei Zählstunden erleben kann.“

Weitere Informationen sowie das Bewerbungsformular finden Sie unter: www.svz.uhlig-wehling.de oder 03727/976380

MITNETZ GAS überprüft Gasleitungen in über 300 Orten

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) überprüft zwischen April und Oktober 2020 die Betriebssicherheit von rund 2.200 Kilometern Gasleitungen in ihrem Netzgebiet in Westsachsen, dem südlichen Sachsen-Anhalt und Teilen Thüringens. Der Verteilnetzbetreiber kontrolliert regelmäßig die Dichtheit des gesamten Gasrohrnetzes, der Versorgungs- und Anschlussleitungen bis einschließlich der Hauptabsperranlagen. Ab April startet die Überprüfung der Hochdruckanlagen. Ab Mai werden in mehr als 300 Orten auch innerhalb von Gebäuden liegende Leitungsteile in den Haushalten untersucht.

MITNETZ GAS arbeitet mit der Firma Vorwerk Pipeline und Anlagenservice GmbH zusammen. Die Monteure, die sich jederzeit mit ihrem Dienstausweis legitimieren können, benötigen lediglich Zutritt zu den Grundstücken, jedoch nicht zu den Haushalten selbst, so dass das nötige Abstandsgebot zu den Kunden gewährleistet ist. Die Begehung umfasst nicht die Hausinstallationsleitungen. Die Überprüfungen sind für die Gaskunden kostenfrei. Die Arbeiten sind stark von der Witterung abhängig. Aus physikalischen Gründen kann bei Regen keine Leitungsbegehung erfolgen. Falls der Zugang zu den Grundstücken nicht gewährleistet werden kann, hinterlässt MITNETZ GAS eine Benachrichtigung, in der eine erneute Begehung in dem betroffenen Gebiet angekündigt wird.

Für Rückfragen der Anwohner steht die kostenlose Servicenummer 0800 2120120 von Montag bis Freitag zwischen sieben und 20 Uhr zur Verfügung.

Cornelia Sommerfeld
Pressesprecherin
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH

Wichtige Telefonnummern der Beratungsstellen im Kyffhäuserkreises

Erziehungs- und Familienberatungsstelle:	03632/666180
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle:	03632/6661820
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle	
Hauptstelle Sondershausen:	03632/6661830
Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle	
Außensprechstunden Roßleben:	034672/93876
Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke, -gefährdete und deren Angehörige	
Beratungsstelle Sondershausen:	03632/782638
Beratungsstelle Artern:	03466/322076

Wir sind zu den gewohnten Anmelde-/Öffnungszeiten für Sie telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Mit der Thüringer Verordnung vom 19.03.2020 sind unsere Beratungsstellen für Publikumsverkehr seit dem 18.03.2020 bis voraussichtlich 19.04.2020 geschlossen.

www.dv-kyffhaeuser.de

Was machen wir heute?

Die Kinderinrichtungen sind vom 17.03.-19.04.2020 aufgrund der Corona Pandemie geschlossen.



Alle werden auf eine harte Probe gestellt, denn die sozialen Kontakte sind wegen der hohen Ansteckungsgefahr untersagt.



Gestaltung Jens Schreiber, Bad Frankenhausen

Da wir bereits wenige Tage nach der Eröffnung der neuen Sonderausstellung „Gazellenritt“ am 11. März das Museum geschlossen haben und womöglich die Ausstellung im gesamten Zeitraum ihrer Präsentation bis 10. Mai nicht gezeigt werden könnten, haben wir uns mit dem Einverständnis der Hauptleihgeber entschlossen, diese bis zum 12. Juli zu verlängern. Dies in der Hoffnung, dass wir im Verlauf des Mai oder Juni wieder öffnen dürfen.

Verlängerung Ausstellungsdauer neue Sonderausstellung „Gazellenritt - Der Bildhauer Max Daniel Hermann Fritz und seine Werke“
Ausstellungsdauer bis 12. Juli 2020



Das Team der integrativen Kindertagesstätte „Kindervilla“ Bad Frankenhausen tritt seit Wochen mit Hilfe der modernen Medien mit den Eltern und Kindern in Kontakt. Täglich gibt es auf Facebook einen Tipp, was die Kinder mit ihren Eltern machen könnten. Per Videobotschaft oder mit Hilfe von Fotos wird eine Geschichte erzählt oder gibt es Anregungen zum Basteln und Experimentieren. Reinschauen lohnt sich also.

Viele Grüße
Katrin Milde
(Leiterin der Kindervilla)

Regionalmuseum Bad Frankenhausen



Schließung des Regionalmuseums auf unbestimmte Zeit

Zum 16. März wurde das Regionalmuseum Bad Frankenhausen für eine noch nicht vorhersehbare Zeitspanne geschlossen. Diesen Umstand teilen wir in Thüringen als auch Deutschland mit allen anderen Museen. Die Schließung der Museen soll dazu beitragen, dass die Ausbreitung des Coronavirus verlangsamt oder gar eingedämmt wird. Dass uns diese Schutzmaßnahme ausgerechnet in dem Jahr und dem Zeitraum trifft, in dem unser Museum seinen 100ten Geburtstag begehen wollte, war nicht vorhersehbar. Der Geburtstag würde genau auf den 03. Mai 2020 fallen. Nicht allein für dieses Wochenende, sondern bis zum 2. Juni hatten wir einige Veranstaltungen für in und außerhalb von Schloss und Museum Bad Frankenhausen geplant. Nach einigem Überlegen haben wir den Entschluss gefasst, dass für den 2. Mai geplante Museumsfest einschließlich des „Konzerts in den Frühling“ in den gleichen Zeitraum des Jahres 2021 zu verlegen. Die für Mai geplante Eröffnung einer auf das 100jährige Jubiläum bezogene Sonderausstellung und den dafür geplanten Vortrag verlegen wir in die Zweite Jahreshälfte. Damit verschieben sich die Planungen in 2020 etwas.



Elegante Dame mit Diener, Porzellan

Über Terminverschiebungen zu unseren Veranstaltungen informieren wir Sie insbesondere auf unserer Homepage www.regionalmuseum-bfh.de. Gemeinsam mit unserem Homepage-Administrator Jens Schreiber, Bad Frankenhausen, werden wir auf unserer Homepage verstärkt historische Beiträge zur Stadt- und Regionalgeschichte veröffentlichen, um allen geschichtlich Interessierten in der Zeit der Museumsschließung ausgewählte Themen zum Lesen zu geben.

Ebenso finden sich hier kleine Beiträge zu Geschichte von Schloss und Museum. Auch zur gegenwärtigen Sonderausstellung bieten wir demnächst Einblicke in Schrift und Bild an.

Ist auch das Museum geschlossen, geht die Arbeit an und in unseren Sammlungen weiter. Weitgehend zeitversetzt bereiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Sammlungen auf und schaffen damit die Voraussetzungen, dass nach der Wiedereröffnung die Ausstellungs- und Veranstaltungsvorhaben reibungslos umgesetzt werden können.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen in diesen Tagen: Bleiben Sie gesund!

Ihr Museumsteam

Schließung

Städtische Kompostierungsanlage Teichmühle

Die städtische Kompostierungsanlage Teichmühle bleibt im April 2020, aufgrund der beschlossenen Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus, geschlossen.

Stadtwerke
Bad Frankenhausen

28.05.	zum 80. Geburtstag	Herr Knauf, Lothar OT Ringleben
01.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Boose, Barbara OT Seehausen
22.05.	zum 85. Geburtstag	Frau Müller, Ursula OT Seehausen
11.05.	zum 75. Geburtstag	Herr Schinköth, Reinhard OT Udersleben
17.05.	zum 70. Geburtstag	Herr Schacke, Günther OT Udersleben

Veröffentlichungstermine 2020 des Amtsblattes der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen

Redaktionsschluss und Erscheinungstag der Amtsblattausgaben 2020

Amtsblattausgabe Nr.	Veröffentlichungstermin	Anzeigenschluss (jeweils 9:00 Uhr)
08/2020	29.04.2020	22.04.2020
09/2020	13.05.2020	06.05.2020
10/2020	27.05.2020	19.05.2020
11/2020	10.06.2020	03.06.2020
12/2020	24.06.2020	17.06.2020
13/2020	08.07.2020	01.07.2020
14/2020	22.07.2020	15.07.2020
15/2020	05.08.2020	29.07.2020
16/2020	19.08.2020	12.08.2020
17/2020	02.09.2020	26.08.2020
18/2020	16.09.2020	09.09.2020
19/2020	30.09.2020	23.09.2020
20/2020	14.10.2020	07.10.2020
21/2020	28.10.2020	21.10.2020
22/2020	11.11.2020	04.11.2020
23/2020	25.11.2020	18.11.2020
24/2020	09.12.2020	25.11.2020

Die Postadresse für die Zusendung von Artikeln lautet:

Stadtverwaltung Bad Frankenhausen,
Stadtmarketing,
Markt 1,
06567 Bad Frankenhausen.

Zusendungen per E-Mail bitte als PDF-Datei an
marketing@bad-frankenhausen.de

Wir gratulieren

Die Stadt Bad Frankenhausen gratuliert

01.05.	zum 85. Geburtstag	Herr Gmel, Arthur
02.05.	zum 70. Geburtstag	Herr Hildebrandt, Peter-Kurt
02.05.	zum 90. Geburtstag	Frau Maletschek, Ida
04.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Ulbricht, Helga
06.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Butz, Gudrun
08.05.	zum 90. Geburtstag	Herr Pilath, Gerhard
09.05.	zum 75. Geburtstag	Frau Sonntag, Christa
10.05.	zum 85. Geburtstag	Frau Sahn, Gerda
11.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Kronberg, Helma
11.05.	zum 95. Geburtstag	Herr Rösiger, Willi
18.05.	zum 80. Geburtstag	Frau Hesse, Gudrun
20.05.	zum 75. Geburtstag	Herr Hesse, Dieter
20.05.	zum 80. Geburtstag	Frau Schönau, Brigitte
25.05.	zum 75. Geburtstag	Frau Erdmann, Ursula
26.05.	zum 85. Geburtstag	Frau Vatterott, Ingeborg
27.05.	zum 95. Geburtstag	Frau Böttcher, Lena
27.05.	zum 75. Geburtstag	Frau Jehricke, Ingrid
27.05.	zum 80. Geburtstag	Herr Knobloch, Dietmar
27.05.	zum 75. Geburtstag	Herr Ringleb, Karl-Josef
29.05.	zum 70. Geburtstag	Frau Napierala, Irmgard
06.05.	zum 80. Geburtstag	Frau Böttcher, Isolde OT Ichstedt
11.05.	zum 75. Geburtstag	Herr Erbsmehl, Manfred OT Ichstedt
12.05.	zum 80. Geburtstag	Herr Herker, Horst OT Ichstedt
24.05.	zum 80. Geburtstag	Herr Zeidler, Siegfried OT Ichstedt

Kirchliche Nachrichten

Ev. Kirche Bad Frankenhausen

Veranstaltungen im Pfarrbereich Bad Frankenhausen

Bis vorerst einschließlich 19. April 2020 finden in den Gemeinden des Pfarrbereiches Bad Frankenhausen keinerlei Veranstaltungen statt. Für die Folgezeit achten Sie bitte auf Aushänge und die Homepage des Kirchenkreises Bad Frankenhausen - Sondershausen, oder informieren sich über das Pfarramt.

Auch wenn zur Zeit keinerlei Veranstaltungen stattfinden, sind wir trotzdem für Sie da und halten alternative Angebote bereit:

Pfarrerin Nadine Greifenstein stellt wöchentlich zweimal ein geistliches Wort zur Verfügung:

sonntags: „Zwischenzeiten“ - Andacht zur neuen Woche
mittwochs: „In der Mitte“ - geistlicher Impuls zur Mitte der Woche

Diese finden Sie in den Schaukästen an der Kirche und am Pfarramt. Zur eigenen Andacht können Sie sich „Zwischenzeit“ und „In der Mitte“ auch als Brief, Email oder Hördatei für zu Hause anfordern. Ob Sie der Kirchengemeinde angehören oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Das Angebot richtet sich ausdrücklich an alle Menschen, die daran Interesse haben.

Bitte melden Sie sich dazu einfach im Pfarramt. Die Andachten werden Ihnen dann im gewünschten Format regelmäßig zugestellt.

Auch bei Fragen zu kirchlichen Angeboten im Rundfunk, Fernsehen oder in den sozialen Medien, sowie beim Wunsch nach einem Gespräch oder einem gemeinsamen Gebet, melden Sie sich gerne und zögern bitte nicht:

Pfarrerin Nadine Greifenstein
Jungfernstieg 7
06567 Bad Frankenhausen
034671 56 53 66
0176 52 51 88 39
greifenstein@suptur-bad-frankenhausen.de

„Not macht erfinderisch“ - Kantorei Bad Frankenhausen nutzt moderne Technik



Aus uns allen bekannten Gründen kann und darf die Kantorei der ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Frankenhausen nicht mehr montags zu ihrer Chorprobe zusammenkommen. Sie waren mitten in den Vorbereitungen für Gottesdiensteinsätze und das für Ende Juni geplante Chor-Organkonzert zusammen mit dem Chor der Heilbronner Friedensgemeinde. Doch nicht nur der Chor, sondern auch alle anderen Vereine sind von Corona betroffen. Aber: „Wer rastet, der rostet“. Kantorin Laura Schildmann -

bekannt für immer wieder neue Ideen - macht sich auch für die Chorarbeit neue Technik zunutze. Die meisten Chormitglieder besitzen Internet, haben Smartphon oder Tablett mit Whatsapp. Also erhielten sie per E-Mail folgende Mitteilung: „Hallo zusammen, wir werden jetzt einige Zeit keine Chorprobe haben, leider. Damit wir stimmlich nicht total einrosten, habe ich mir folgendes überlegt: Ich werde immer montags und donnerstags ein kleines Video aufnehmen mit einem Kanon, Lied oder ähnlichem und hier einstellen. Das kann dann jeder alleine (mit meiner Video-Hilfe) zu Hause üben. Wenn wir wieder zusammenkommen können, treffen wir uns alle und feiern ein Singe-Fest, bei dem wir diese Lieder und Kanons gemeinsam singen, zusammen essen, quatschen und einfach zusammen sind. Ich würde die Filmchen auch anderen Interessierten schicken, also quasi als interaktives Projekt. Was haltet ihr davon?“ Die Reaktion ließ nicht lange auf sich warten: „Eine prima Idee, auf das Singe-Fest freue ich mich jetzt schon.“ oder „Der Kanon geht mir heute den ganzen Tag nicht aus dem Kopf. Er ist wirklich sehr schön.“ Inzwischen hat die Chat-Gruppe 18 Teilnehmer, die sich an der Aktion beteiligen. Es wird also fleißig an den musikalisch übermittelten Kanons (auch der Text wird natürlich gesendet) geübt, zurzeit sind es 4 Stück. Die nach den Chorproben stattfindende persönlichen Gespräche finden dank der Schildmann'schen Idee nun per Internet statt. Es wird also nicht nur gesanglich geübt, sondern man tauscht sich untereinander mit kurzen persönlichen Texten und schönen Fotos aus. So lässt sich die missliche Lage gut überstehen. Einer der zu übenden Stücke ist sehr beliebt und bekannt: „Ein Stimm beginnt im Abend sacht, davon ist am Himmel ein Stern erwacht. Nun singen die beiden und rufen zum Chor alle Sternlein hervor.“

Peter Zimmer
Bad Frankenhausen

Aus Vereinen und Verbänden

Erste-Hilfe-Lehrgänge für Führerscheinbewerber 2020

Aufgrund der aktuellen Lage müssen alle geplanten Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen bis zum 30.04.2020 abgesagt werden!

Hier unsere Ersatztermine: (diese Termine sind vorbehaltlich der Entscheidung nach dem 30.04.2020)



Datum	Zeitraum	Ort	Bemerkungen
02.05.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	Nachholtermin
09.05.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	Nachholtermin
30.05.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Udersleben	
13.06.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	
11.07.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	
20.07.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Greußen	
03.08.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	
14.08.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Bad Frankenhausen	
28.08.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	
19.09.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	
19.10.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	
07.11.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Greußen	
14.11.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	
28.11.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Bad Frankenhausen	
12.12.2020	07.45 Uhr - 15.00 Uhr	Sondershausen	

Anmeldung sind weiterhin möglich! Bitte diese an:
Ansprechpartner:
Sven Oesterheld
Telefon: 03632-6515-12
E-Mail: sven.oesterheld@drk-kyffhaeuserkreis.de

DRK Kyffhäuserkreisverband e.V.
Hospitalstraße 5
99706 Sondershausen
Telefon: 03632-6515-0
E-Mail: drk@drk-kyffhaeuserkreis.de

Die Ortsvereinigung für Jugendweihe e.V. Bad Frankenhausen gibt bekannt:

Sehr geehrte Damen und Herren, auf der Grundlage einer Verfügung des Landratsamtes Kyffhäuserkreis, dass ab sofort Veranstaltungen über 50 Personen nicht mehr stattfinden dürfen, müssen wir die Jugendweihefeiern am 25. April 2020 in Bad Frankenhausen verschieben.
Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Ortsvereinigung für Jugendweihe e.V. Bad Frankenhausen

Heimische Fledermäuse und Coronaviren?

Aus aktuellem Anlass und vielfachen Anfragen verunsicherter Bürger aus der Region zur Frage, bilden unsere heimischen Fledermäuse, die z. T. mit uns Menschen unter einem Dach leben, gesundheitliche Risiken und sind diese Träger der Coronaviren???

Der Bundesverband für Fledermauskunde Deutschland, Noctalis Welt der Fledermäuse, Bad Segeberg und das Leibnitz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung, Berlin sind diesen Fragen auf den Grund gegangen.

Aus der schriftlichen Mitteilung dieses Forscherteams seien nur einige Feststellungen in Kurzform hier dargestellt.

Der Ursprung der Übertragung des aktuellen Coronavirus (2019-nCoV) wird nach aktuellem Kenntnisstand in der Stadt Wuhan in der chinesischen Provinz Hubei vermutet. Es wird davon ausgegangen, dass der aktuelle Ausbruch des Virus von den lokalen Wildtiermärkten, auf denen Nutztiere wie Schweine, Hühner, Hunde etc. aber auch Wildtiere wie Fledermäuse, Schlangen, Vögel und weitere Tiere, angeboten werden, ausgeht. Die Haltungsbedingungen der Tiere und die Hygiene sind in der Regel schlecht. Bisher ist nicht geklärt ob die Übertragung des Coronavirus durch den Verzehr von Wildfleisch oder die hygienische Gesamtsituation erfolgte.

Der Bundesverband für Fledermauskunde in Verbindung mit Noctalis und dem Leibnitz-Institut verweisen darauf, dass gemäß fachspezifische Untersuchungen von einheimischen Fledermäusen keine Gefahren ausgehen, da entsprechende Coronavirusstämme nicht nachgewiesen wurden. Die 25 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind folglich keine Überträger von Coronaviren.

Wolfgang Sauerbier
Kurator Stiftung FLEDERMAUS

www.tmasgff.de

Familien- und Seniorenförderung mitgestalten!

Uns interessiert Ihre Meinung! Denn wir möchten Familien und Senioren zukünftig noch besser fördern und in ihrem Alltag unterstützen.

Nehmen Sie an der Umfrage des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) teil. Sagen Sie uns, wie landesweite Angebote und Projekte noch besser auf Ihre Wünsche, Interessen und Bedürfnisse reagieren können. Es geht zum Beispiel um Bildungsangebote für Familien und Senioren, Angebote der Familienerholung, Beratungsmöglichkeiten oder die Interessensvertretung für Familien in der Landespolitik.

Link zur Umfrage:

www.tmasgff.de/familienumfrage

Wissenswertes



Sparte Wandern
SSV 1923 Udersleben e. V.

21. Kyffhäuser Wandertag 26.09.2020

3 Wander-Touren

11 km, 8 km, 4 km

**Start um 10.00 Uhr in
Udersleben auf dem Sportplatz**

21. Kyffhäuser Wandertag 26.09.2020

Sportplatz - Henling -
Krähenhütte - Sportplatz **4 km**

Sportplatz - Pfützentäl - Promenadenweg -
Grölmchen - Heide - Krähenhütte - Sportplatz **8 km**

Sportplatz - Pfützentäl - Tilledaer Stieg - Morgenbrot-
stein - Tilledaer Tor - Jägers Kreuz - Wettental - Sportplatz **11 km**

**Wir laden Sie herzlich ein
mit uns gemeinsam zu wandern
und anschließend bei Mittag & Kaffee,
auf dem Sportplatz Udersleben,
diesen schönen Tag ausklingen zu lassen.**

**Rückfragen an Wanderfreundin
Christiane Thelemann, Tel. (034671) 64 221**



Sparte Wandern
SSV 1923 Udersleben



Verbraucherzentrale Thüringen

Zahlungsaufschub für Strom, Gas und Wasser: Das müssen Sie beachten:

In Zeiten von Corona müssen viele Menschen mit weniger Geld auskommen, weil Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zunehmen. Das Hilfspaket der Bundesregierung verspricht einen Aufschub für Zahlungen unter anderem an Energie- und Wasserversorger. Doch dabei gibt es einiges zu beachten, erklärt die Verbraucherzentrale Thüringen.

Von Leistungen der Grundversorgung soll wegen der Corona-Pandemie niemand abgeschnitten werden. Das sieht ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung vor. „Sie können aber nicht einfach aufhören, die Strom- oder Gasrechnung zu bezahlen“, warnt Ramona Ballod, Energieferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Verbraucher hätten ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht bis zum 30. Juni 2020, auf das sie sich gegenüber dem Versorger ausdrücklich berufen müssen,

so die Expertin. Wer also durch die Corona-Krise in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist, müsse mit dem Versorger Kontakt aufnehmen und darlegen, dass die Kosten für Strom, Gas oder Wasser momentan nur teilweise oder gar nicht mehr bezahlt werden können. Hierfür stellt die Verbraucherzentrale unter

https://www.vzth.de/sites/default/files/2020-04/Musterbrief_Dauer-schuldverhaeltnisse_Corona.pdf

einen Musterbrief zur Verfügung.

„Ganz wichtig ist dabei: Es handelt sich lediglich um einen Aufschub. Die Pflicht zur Zahlung besteht weiterhin“, sagt Ballod. Verbraucher sollten sich also rechtzeitig beim Versorger erkundigen, wie die Schulden nach der Corona-Zeit abgebaut werden können - ob also zum Beispiel Ratenzahlungen möglich sind.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (TheGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Solarstrom vom Balkon & Fördermittel

Online-Vorträge der Verbraucherzentrale im April

Die Online-Vorträge der Verbraucherzentrale informieren zu interessanten Aspekten rund um das Thema Energiesparen. Über das Internet verfolgen Sie die Vorträge live und können unseren Energieexperten Fragen zu den jeweiligen Themen stellen. Die Teilnahme ist bequem von zu Hause aus möglich und für Sie kostenlos.

Steck die Sonne ein! Solarstrom vom Balkon: 28. April, 18:00 bis 19:00 Uhr

In diesem Vortrag erfahren Sie, wie Sie Solarstrom auch in Mehrfamilienhäusern nutzen können: am Balkongeländer, auf der Terrasse oder an der Hauswand. Wie funktioniert die Technik? Welche Regeln sind bei Kauf und Nutzung zu beachten? Wie vermeide ich Konflikte mit Netzbetreibern, Vermietern und Nachbarn?

Fördermittel fürs Haus: 30. April, 17:30 bis 18:15 Uhr

Die alte Ölheizung soll weg, der Strom vom eigenen Dach kommen und das Haus gedämmt werden? Nie waren die finanziellen Hilfen, mit denen der Staat Hausbesitzern dabei unter die Arme greift, so umfangreich wie in diesem Jahr. Der Vortrag erklärt die bundesweit gültigen Förderprogramme für neue Heizungsanlagen und zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle und zeigt, wie Sie die Fördermittel für Ihr Vorhaben nutzen können.

Die Anmeldung für beide Vorträge ist möglich unter verbraucherzentrale-energieberatung.de/vortraege/.

Neben den Online-Vorträgen bietet die Energieberatung der Verbraucherzentralen auch eine **individuelle Beratung** an. Sie findet zurzeit hauptsächlich online und telefonisch statt. Mehr Informationen gibt es auf verbraucherzentrale-energieberatung.de oder kostenfrei unter 0800 - 809 802 400.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Amtliche Bekanntmachungen

Vorabverkündung wegen Eilbedürftigkeit auf Grund der besonderen Umstände gemäß § 9 des Thüringer Verkündungsgesetzes:

Zweite Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindämmVO -)

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen gestattet.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Zusammenkünfte und Ansammlungen

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Landkreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

(3a) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Versammlungsbehörde für Versammlungen in geschlossenen Räumen von bis zu 20 Versammlungsteilnehmern in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 zulassen, sofern dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchendynamik infektionsschutzrechtlich vertretbar ist und die Anforderungen nach § 3 Absatz 5 und § 4 sind. Ergänzende Auflagen bleiben vorbehalten. Versammlungen unter freiem Himmel mit zwei Personen oder Angehörigen des eigenen Haushalts können nach den versammlungsrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden; die Versammlungsbehörde kann für Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 20 Personen, die nicht Angehörige des eigenen Haushalts sind, Ausnahmen in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 zulassen.

(3b) Absatz 3a Satz 1 bis 3 gilt für Zusammenkünfte nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen dürfen nur der Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte ersten und zweiten Grades des Verstorbenen, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, ist neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet oder einem von der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 besonders betroffenen Gebiet zurückgekehrt sind oder persönlichen Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung und

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 5

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafé, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen,

2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristinformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstständig organisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen,
16. Frauenzentren.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§ 6

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

1. Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen und Kfz-Teileverkaufsstellen und Fahrradgeschäfte,
11. Buchhandelsgeschäfte mit der Einschränkung auf kontaktlose Weitergabe online bestellter Ware außerhalb der Geschäftsräume sowie Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte.
12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke sowie Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseure und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. Sonstige ambulante Betriebe des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinische Fußpflege und Ähnliche, sind nur zulässig, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und
2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(4) Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 mit gemischtem Sortiment dürfen nur dann weiterhin betrieben werden, wenn

1. die Waren- und/oder Dienstleistungen dem regelmäßigen Sortiment entsprechen,
2. die Waren- und/oder Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 den Schwerpunkt des Sortiments entsprechen und
3. der Betrieb der Verkaufsstelle insgesamt zulässig ist.

Geschäfte mit gemischtem Sortiment sind solche Verkaufsstellen, die neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Verkaufsstellen und Betrieben auch Waren- und Dienstleistungen aus nicht erlaubten Geschäften enthalten. Die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz Satz 2 ist untersagt.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Die Kunden sind über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu informieren. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden. Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen durch Kunden sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Ladengeschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektiönsrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7

Schließung von Gastronomiebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes zu schließen. Zulässig ist ein Außerhausverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig und, ohne Ansammlungen zu bilden.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

§ 8

Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betriebserlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß § 2

ThürWVG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind alle erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

(5) Alle Krankenhäuser in öffentlicher, privater und frei-gemeinnütziger Trägerschaft in Thüringen sind verpflichtet, sich unverzüglich auf der Internetseite des Intensivregisters der deutschen interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) zu registrieren und unverzüglich ihre intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten an die zuständigen Stellen für das Intensivregister der deutschen interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI) des Robert Koch-Instituts und der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) elektronisch zu melden und dazu die erforderlichen Einträge und regelmäßigen Meldungen vorzunehmen. Rehabilitationseinrichtungen und sonstige Einrichtungen mit intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten mit intensivmedizinischen Kapazitäten und Beatmungsmöglichkeiten sollen entsprechend Satz 1 verfahren.

§ 10

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,

sind untersagt.

(4) In allen interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie heilpädagogischen Praxen finden keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern. Leistungen die telefonisch oder durch Nutzung digitaler Medien möglich sind, können weiter erbracht werden. Kinder und deren Familien dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten. Das Personal der Einrichtungen darf für die oben genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen.

§ 11

Regelungen für Ansteckungsverdächtige

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und daher als ansteckungsverdächtig gelten, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebsurlaubspflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,

5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen; ausgenommen sind Bewohner der Wohnheime des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Für Personen nach Absatz 1 werden vom zuständigen Gesundheitsamt besondere Schutzmaßnahmen nach §§ 28 ff. IfSG angeordnet. Grundlage für die Anordnungen sind die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Für Personen nach Absatz 1 deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach letztmaligem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement bei akutem Personalmangel in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

§ 13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach den §§ 43 Thüringer Verwaltungsvollstreckungs- und -zustellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt (§§ 48 bis 50 Thüringer Polizeiaufgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung). ✓

§ 14

Ordnungswidrigkeiten, strafbare Handlungen

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und strafbaren Handlungen richtet sich nach den §§ 73 bis 76 IfSG.

(2) Als Straftaten gemäß §§ 75, 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG werden nachfolgende Verstöße gegen diese Rechtsverordnung eingeordnet:

1. vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße von Personen im Sinne von § 11 Abs.1 gegen die Betretungsverbote von Einrichtungen oder die Teilnahme an Veranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 dieser Verordnung, sofern keine Ausnahme nach § 11 Abs. 3 dieser Verordnung vorliegt,
2. vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die nach § 8 dieser Verordnung vorgeschriebene Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG,
3. vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen das Verbot von Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften in der Öffentlichkeit, wenn die Ansammlung/sonstige Zusammenkunft, etc. aus mehr als sieben Personen besteht und Ausnahmen nach §§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 bis 4 dieser Verordnung nicht vorliegen (§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 dieser Verordnung).

(3) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 2 den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 m nicht einhält,

2. entgegen § 2 Abs. 1 öffentliche Veranstaltungen, sonstige Zusammenkünfte, Ansammlungen, Demonstrationen oder Versammlungen von mehr als 2 Personen durchführt und keine Ausnahmen nach §§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegen,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 an öffentlichen Veranstaltungen, sonstige Zusammenkünften, Ansammlungen, Demonstrationen oder Versammlungen teilnimmt und keine Ausnahme nach §§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
 4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 eine öffentliche Veranstaltung, sonstige Zusammenkunft, Ansammlung, Demonstration oder Versammlung ausrichtet und keine Ausnahme nach §§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
 5. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 als nicht zugelassene Person teilnimmt,
 6. entgegen § 3 Abs. 5 die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht einhält und/oder umsetzt,
 7. entgegen § 3 Abs. 5 an einer öffentlichen Veranstaltung, sonstigen Zusammenkunft, Ansammlung, Demonstration oder Versammlung teilnimmt, bei der die Maßgaben des § 3 Abs. 5 nicht umgesetzt wird,
 8. entgegen § 4 Satz 1 und 2 die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht einhält und/oder umsetzt, insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m in Betrieben nicht einhält,
 9. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 16 eine der genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr öffnet,
 10. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 eine Sportveranstaltung, etc. organisiert und/oder daran teilnimmt,
 11. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 eine nicht unter § 6 Abs. 1 bis 3 fallende Verkaufsstelle öffnet und keine Ausnahme nach § 6 Abs. 6 vorliegt,
 12. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 als Anbieter auf einem Wochenmarkt mit unzulässigen Waren teilnimmt,
 13. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 einen in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Dienstleistungs-, Handwerks- und/oder Beherbergungsbetrieb öffnet oder betreibt und keine Ausnahme nach § 6 Abs. 6 vorliegt,
 14. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 eine Reisebusreise anbietet und keine Ausnahme nach § 6 Abs. 6 vorliegt,
 15. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 6 gegen das Verkaufsverbot verstößt oder eine genannte Dienst- Handwerksleistung erbringt und keine Ausnahme nach § 6 Abs. 6 vorliegt,
 16. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 Nr. 1 bis 2 Leistungen ohne erforderlichen Nachweis, bzw. ohne Schutzmaßnahmen erbringt und keine Ausnahme nach § 6 Abs. 6 vorliegt,
 17. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 die erforderlichen Maßnahmen (Durchsagen von Abstandsregelungen, Informationen, etc.) unterlässt,
 18. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 bis 5 die Sicherheitsvorkehrungen nicht beachtet und/oder gegen die Hinweispflicht nach § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 verstößt,
 19. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 4 die Abstandsflächen nicht einhält,
 20. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung für den Publikumsverkehr öffnet, der nicht unter § 5 Abs. 1 Nr. 1 fällt,
 21. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 einen Betrieb öffnet oder betreibt trotz Nichteinhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen,
 22. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 Außerhaus-Speisen und/oder Getränke im Umkreis von weniger als 10 m von der gastronomischen Einrichtung entfernt verzehrt,
 23. entgegen § 7 Abs. 2 eine gastronomische Einrichtung für andere als für Bedienstete der betreffenden Einrichtung öffnet,
 24. entgegen § 7 Abs. 3 eine gastronomische Einrichtung für andere als Übernachtungsgäste öffnet oder ein Nahrungsangebot für andere Personen bereitstellt,
 25. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 die vorgeschriebenen Schutz- und Hygienevorschriften nicht einhält,
 26. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen nicht abweist,
 27. entgegen § 9 Abs. 1, Var. 1 genannte gastronomische Einrichtungen in genannten Einrichtungen öffnet und keine Ausnahme nach § 7 Abs. 2 vorliegt,
 28. entgegen § 9 Abs. 1 Var. 2 eine öffentliche Veranstaltung in genannten Einrichtungen durchführt, organisiert, etc.
 29. entgegen § 9 Abs. 1 Var. 2 an einer öffentlichen Veranstaltung in einer genannten Einrichtung teilnimmt,
 30. entgegen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 gegen die genannten Schutzmaßnahmen und/oder Hygienevorschriften in den genannten Einrichtungen verstößt,
 31. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 eine Einrichtung besucht und keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 4 vorliegt,
 32. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 Vorgaben zu Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisungen nicht beachtet,
 33. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 3 eine genannte Einrichtung als betroffener Personenkreis besucht,
 34. entgegen § 9 Abs. 3 Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken vornimmt,
 35. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 keine der genannten erforderlichen Maßnahmen in den dort genannten Einrichtungen trifft,
 36. entgegen § 9 Abs. 5 seiner Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
 37. entgegen § 10 Abs. 1 die Durchsetzung der Betretungsanordnung unterlässt und keine Ausnahme nach § 10 Abs. 2 vorliegt,
 38. entgegen § 10 Abs. 1 eine genannte Einrichtung betritt und keine Ausnahme nach § 10 Abs. 2 vorliegt,
 39. entgegen § 10 Abs. 3 Angebote der Eingliederungshilfe für den genannten Personenkreis durchführt,
 40. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle für den Publikumsverkehr öffnet,
 41. entgegen § 12 Abs. 2 die Schutz- und Hygienemaßnahmen nicht einhält.
- ohne dass es zusätzlich einer Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung auf Grund dieser Verordnung bedarf.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwider gegen eine andere, nicht Abs. 3 genannte Regelung dieser Verordnung verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§§ 28 Absatz 3 in Verbindung mit 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes).

§ 15

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Diese Verordnung hebt den jeweiligen Erlass über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 19. März 2020 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und des Landesverwaltungsamts auf. Davon ausgenommen ist „V. Kommunalwahlen“ des Erlasses des Landesverwaltungsamtes vom 19. März 2020 über die Absage der Kommunalwahlen. Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329 -337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 8. April 2020 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.
- (3) Die Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - Dieser Verordnung -) vom 26. März 2020 (GVBl. S. 115) tritt außer Kraft.

Erfurt, den

**Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE